



11/SN-382/ME

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 641/79

A-6010 Innsbruck, am 26. April 1994
 Landhausplatz
 Telefax: (0512) 508177
 Telefon: (0512) 508 - 151
 Sachbearbeiter: Dr. Biechl
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	28 -GE/1994
Datum:	6. MAI 1994
Verteilt	6. 5. 94 M

St. Kajak

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979
 und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz;
 Stellungnahme

Zu Zahl 52.135/3-2/94 vom 10. März 1994

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979 und zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 3:

Nach § 4a sollen nunmehr auch Beschäftigungsverbote für stillende Mütter im Mutterschutzgesetz 1979 verankert werden. Die Erläuterungen führen hiezu im wesentlichen aus, daß von den bisher (für werdende Mütter) geltenden Beschäftigungsverboten jene auf stillende Mütter angewendet werden sollen, die besondere Risiken vermeiden sollen, wie z.B. chemische Agenzien. Eine genaue Prüfung der auch für stillende Mütter gelten sollenden Beschäftigungsverbote ergibt, daß davon etwa auch das Heben bzw. Befördern von Lasten (§ 4 Abs. 2 Z. 1 MSchG 1979), das Verrichten von Arbeiten in bestimmten Körperhaltungen (§ 4 Abs. 5 Z. 1 MSchG 1979) und Arbeiten, bei denen die Mutter Erschütterungen ausgesetzt ist (§ 4

Abs. 5 Z. 2 MSchG 1979), umfaßt sein sollten. Der Umfang an Beschäftigungsverboten erscheint eindeutig zu weitgehend und sachlich auch nicht gerechtfertigt zu sein. Dazu kommt, daß der Begriff "stillende Mütter" zeitlich nicht eingegrenzt ist. Erfahrungsgemäß kann die Stillzeit auch länger als ein Jahr andauern. In der vorliegenden, uneingeschränkten Form erscheint der Schutz für stillende Mütter jedenfalls als unzumutbare Belastung für den Arbeitgeber.

Zu Z. 6:

Bei Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes müßten - für die Bediensteten in Betrieben des Landes - bis 1. Jänner 1996 Ruhemöglichkeiten für werdende und stillende Mütter eingerichtet werden. Es ist davon auszugehen, daß - bei Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes - auch im Tiroler Mutterschutzgesetz 1993 entsprechende Regelungen geschaffen werden müßten. Tirol sieht keine Möglichkeit, wie angesichts der herrschenden Raumknappheit in den Amtsgebäuden eine derartige Regelung in die Praxis umgesetzt werden könnte. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten reichen kaum zur Vollziehung der der Tiroler Landesverwaltung übertragenen Aufgaben aus. Es handelt sich großteils um Altbauten, sodaß bauliche Veränderungen, soweit sie nicht ohnehin bereits durchgeführt wurden, nur in beschränktem Umfang möglich sind. In Anbetracht des bestehenden Konzeptes über die Besiedelung von Amtsräumen wäre die Einrichtung von Ruhemöglichkeiten nur auf Kosten von Arbeitsplätzen, die zwingend zur Erfüllung von Aufgaben der Tiroler Landesverwaltung notwendig sind, möglich. Da es sich um ein langfristiges Konzept handelt, wäre auch durch die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist für bestehende Arbeitsstätten (1. Jänner 1996) nichts gewonnen. Tirol spricht sich daher gegen die geplanten Maßnahmen aus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl